

Auf diesem Schreiben hatte Stuckart handschriftlich Frick unter anderem mitgeteilt, daß auf eine enge persönliche Zusammenarbeit Wert gelegt werde, und vorgeschlagen, daß für den Bereich des GBV er selbst und als Sachbearbeiter der Angeklagte benannt werde. Diesen Vorschlägen entsprach Frick durch ein vom Angeklagten entworfenes Schreiben vom 5. Juni 1940 an das Auswärtige Amt. In diesem Schreiben heißt es:

„Als meinen Vertreter bei den Vorarbeiten für die Friedensschlüsse benenne ich für den Geschäftsbe- reich des Generalbevollmächtigten für die Reichsver- waltung und des Reichsministers des Innern den Staatssekretär Dr. Stuckart, als Sachbearbeiter den Ministerialrat Dr. Globke.“

Als Chef der Sicherheitspolizei und des SD bestimmte Heydrich am 13. Juni 1941 seinerseits:

„Alle Anregungen des Reichssicherheitshauptamtes für die kommenden Friedensverhandlungen werden vom Amt III federführend bearbeitet. Zum Sachbearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes und zugleich zum Verbindungsführer zu dem Sachbearbei- ter des Generalbevollmächtigten für die Reichsver- waltung — Ministerialrat Globke — wird der SS- Hauptsturmführer Regierungsassessor Reinhold vom Amt II bestimmt.“

Ungeachtet des Zeitpunktes, in welchem der Angeklagte offiziell als stellvertretender Leiter der Unterabteilung und Generalreferent des GBV benannt wurde, muß davon ausgegangen werden, daß er bereits kurz vorher an einer Denkschrift Stuckarts mitgewirkt hat, welche sich mit der im künftigen Friedensvertrag mit Frank- reich festzulegenden Grenzziehung und den abzu- trennenden Gebieten beschäftigte.

Darin heißt es unter anderem, Deutschland habe das Recht, bei der Bestimmung der neuen deutsch-französi- schen Grenze weit in die Vergangenheit zurückzugehen. Wörtlich heißt es dann:

„Das Ziel der Grenzföhrung muß ein mehrfaches sein:

1. Die neue Grenze muß den natürlichen Gegeben- heiten und geographischen Tatsachen Rechnung tragen.
2. Deutsches Volkstum darf nicht länger vor den Toren des Reiches bleiben.
3. Dem Reich muß der zu Mitteleuropa gehörende Wirtschaftsraum im Westen geschlossen zugeteilt werden.
4. Die natürlichen und strategisch notwendigen Ver- teidigungslinien im Westen müssen dem Reich ge- sichert werden.“

In den weiteren Ausführungen der Denkschrift wird zur Rechtfertigung der Forderungen nach Gebietsab- tretungen bis ins Mittelalter zurückgegangen und wer- den Ausführungen über „Das tausendjährige Ringen um die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich“ ge- macht.

Dem gleichen Zwecke dienen dann Ausführungen über die „natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich“, über die „klimatischen Verhältnisse zur Klärung der Frage der Grenze zwischen West- und Mitteleuropa“, Ausführungen über die „geschichtliche deutsche Westgrenze im Mittelalter“ sowie solche über die „Sprachgrenze“ und die „Volkstumsverhältnisse beiderseits der Sprachgrenze bis zur natürlichen Grenze“. Wörtlich heißt es in dieser Denkschrift:

„Für uns ergibt sich vor allem die traurige Fest- stellung, daß Hunderttausende und Millionen von Deutschen und Flamen helfen müssen, die französische Wirtschaft in Gang zu halten, daß sie gegen das eigene Blut kämpfen müssen, während bei einer anders verlaufenen politischen Geschichte, bei einer anderen Grenzziehung es unschwer möglich ge- wesen wäre, dieses deutsche Volkstum, das in Frank- reich untergeht, jedenfalls dem Deutschtum verloren- geht, im Anschluß an den geschlossenen deutschen und flämischen Volksboden planmäßig anzusetzen.

Die neue Grenzziehung muß auch hier end- gültig Wandel schaffen ... das heute in diesen Räu- men siedelnde französische Volkstum wird zum großen Teil ausgesiedelt werden können und aus- reichenden Siedlungsraum und ausreichende Ernäh- rungsmöglichkeiten im entvölkerten Kern Frank- reichs finden.“

Im Abschnitt VII der Denkschrift wird der Grenzvor- schlag konkretisiert:

„Die Grenze beginnt an der Kanalküste südwestlich Montreuil sur Mer, schließt den Unterlauf der Chamche und die Stadt St. Pol ein und läuft südlich des flandrischen Hügellandes und des Flußgebietes der Scarpe und südlich der Stadt Arras vorbei. Sie schließt weiter den gesamten Straßenzug der Route Nationale Nr. 39 und die Städte Cambrai, Cateau und Hirson ein, wo sie alsdann in südöstlicher Richtung die Südhänge der Ardennen erreicht. Südöstlich Char- leville biegt die Grenze nach Süden ab und läuft über die Westhänge des Argonnerwaldes, alsdann östlich Bar le Duc über die Wasserscheide zwischen Marne und Maas bis auf das Plateau von Langres. Nach Einbeziehung der Stadt Langres hält sich die Grenze im wesentlichen an die Grenze des Departements Haute-Saône und Doubs, so daß das obere Saône- und Doubsal mit Besangon und der Eisen- bahnübergang zur Schweiz nordwestlich Lausanne von Frankreich abgetrennt werden ...

Das nach dieser Grenzföhrung von Frankreich abzutrennende Gebiet umfaßt schätzungsweise 50 000 Quadratkilometer mit 7 100 000 Einwohnern ...“

In der Denkschrift werden die größten Städte des ab- zutrennenden Gebiets angeführt, u. a. Lille, Calais, Roubaix, Maubeuge, Verdun, Nantes, Metz, Straßburg, Colmar, Beifort, Besangon. Im Text heißt es dann weiter:

„Die Grenzföhrung ist so vorgesehen, daß alle großen Bahnlinien an keiner Stelle unterbrochen sind ...

Der gleiche Gesichtspunkt war bei der Grenzföhrung auch hinsichtlich der Landstraßen maßgebend ...

Die abzutrennenden Gebiete sind wirtschaftlich die wertvollsten Teile Frankreichs ...

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vor- geschlagene Grenze alle wesentlichen Grundlagen besitzt, die geeignet sind, einer Grenze Dauer zu ver- leihen. Zugleich ist sie zusammen mit einer zielbe- wußten Siedlungs- und Volkstumspolitik im Westen geeignet, den tausendjährigen Kampf um den Rhein endgültig zugunsten des deutschen Volkes zu ent- scheiden und damit dem Reiche eine friedliche Ent- wicklung im Westen zu gewährleisten. Schließlich und nicht zuletzt ist sie eine Wiedergutmachung des hundertfältigen Unrechtes, das Frankreich Deutsch- land als Folge seines unberechtigten Strebens nach dem Rhein in den letzten tausend Jahren zugefügt hat.“

Unter dem Aktenzeichen der vom Angeklagten geleit- teten Unterabteilung I West machte Frick am 2. Septem- ber 1942 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Schreiben Ribbentrops vom 27. Juni 1940 weitere Vor- schläge für den Friedensvertrag mit Frankreich, die ebenfalls von dem Angeklagten ausgearbeitet worden waren. Unter Punkt 1 dieses Schreibens wird die künftige Grenzziehung gegenüber Frankreich behandelt und dabei Bezug genommen auf „die seinerzeit auf Wei- sung des Führers von Staatssekretär Dr. Stuckart ge- fertigte Denkschrift über die Grenze im Westen“. Es heißt dazu:

„Die darin vorgeschlagene Grenzziehung beinhaltet die Gebietsforderungen, die von deutscher Seite mit guten Gründen gegenüber Frankreich vertreten wer- den können. Ich habe Grund zu der Annahme, daß der Führer die vorgeschlagene Grenzziehung grund- sätzlich billigt.“

Unter Punkt 2 werden Fragen der Staatsangehörigkeit behandelt. Darin wird empfohlen, im Friedensvertrag mit Frankreich keine